

4517 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 26. März 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Versicherungssteuergesetz 1953 und das Feuerschutzsteuergesetz 1952 geändert werden

Die bisher im § 35 Abs. 4 enthaltene Bestimmung, wonach Behinderte die ab Mai 1993 von den Versicherungen zu erhebende motorbezogene Versicherungssteuer im Rahmen des Jahresausgleiches oder der Veranlagung bzw. mittels eines gesonderten Antrages erstattet erhalten können, soll im Hinblick auf die nunmehr unmittelbar von den Versicherungen zu administrierende Befreiung entfallen.

Weiters soll der gegenständliche Beschuß des Nationalrates sicherstellen, daß auch bei der neuen Kfz-Besteuerung Körperbehinderte unmittelbar von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind und nicht erst die entrichtete Steuer im Wege eines Absetzbetrages als außergewöhnliche Belastung rückerstattet erhalten. Dabei sollen von der Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ab 1.1.1995 für umweltbelastende Kraftfahrzeuge nur mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Kraftwagen betroffen sein, die vor dem 1.1.1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden und nicht nachgewiesen wird, daß die Schadstoffgrenzwerte des Smogalarmgesetzes idFd Ozongesetzes eingehalten werden.

Für Körperbehinderte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kfz-Besteuerung im Besitz einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 KfzStG 1952 sind, soll die bisherige Befreiung bis zum Ankauf eines neuen Kraftfahrzeuges weitergelten, wenn die Bescheinigung dem Finanzamt/dem Versicherer überreicht wird.

Darüber hinaus wird festgelegt, daß Steuerpflichtige, die eine Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer in Anspruch nehmen, den Versicherer vom Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung unverzüglich in Kenntnis zu setzen haben.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 30. März 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 03 30

Stefan Prähauser
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende